

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 23 1009/10-V/14/88 125/
 Bundesgesetz, mit dem das Kredit-
 wesengesetz geändert wird.

Himmelpfortgasse 4 - 8
 Postfach 2
 A-1015 Wien
 Telefon 51 433 / DW
 2128

Sachbearbeiter:
 Dr. Fröhlichsthal

An das
 Präsidium des
 Nationalrates
W i e n

Gesetzentwurf	
Zl. 43	-GE/19 88
Datum 14.4.1988	
Verteilt 15. IV. 88	malley

H. Printrner

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kreditwesengesetz geändert wird, der an die beteiligten Ressorts, Kammern und sonstigen Institute zur Begutachtung bis 11. Mai 1988 ausgesendet wurde, zu übermitteln.

30. März 1988

Für den Bundesminister:

Dr. Ruess

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Kraus

E n t w u r f
Bundesgesetz vom xx.xx.xxxx,
mit dem das Kreditwesengesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz, BGBl.Nr. 63/1979, über das Kreditwesen, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 370/1982 und 325/1986, wird wie folgt geändert:

Artikel I

Nach § 35 wird folgender § 35a eingefügt:

"§ 35a. (Verfassungsbestimmung) Eine Änderung des § 23 kann vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden."

Artikel II

(Verfassungsbestimmung) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

VORBLATT

Problem:

Im Rahmen der Steuerreform soll die Bedeutung des Bankgeheimnisses legislativ festgehalten werden.

Ziel:

Verstärkter Schutz des Bankgeheimnisses in der österreichischen Rechtsordnung.

Lösung:

Normierung eines qualifizierten Quorums für die Änderung des § 23 Kreditwesengesetz.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

E R L Ä U T E R U N G E N

Im Rahmen der Steuerreformverhandlungen ergab sich ein Bedürfnis nach einem besonderen Schutz des Bankgeheimnisses (§ 23 KWG). Als Lösung bietet sich das bewährte Modell an, das bereits für den Schutz der Schulgesetze in Art. 14 Abs. 10 B-VG gewählt wurde: die Normierung des qualifizierten Quorums für die Änderung des § 23 Kreditwesengesetz.

Zur Kompatibilität mit dem EG-Recht ist zu bemerken, daß das Bankgeheimnis - wie auch dessen besonderer Schutz - durch das geltende EG-Recht nicht untersagt wird. Wie die weitere Entwicklung des EG-Rechtes auf diesem Gebiete insbesondere im Hinblick auf die weitere Liberalisierung des Kapitalverkehrs aussehen wird, kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden. Wie der Mitteilung der Kommission der europäischen Gemeinschaften über die Schaffung eines europäischen Finanzraums (KOM(87) 550 endg.) zu entnehmen ist, wird im Hinblick auf Abhilfemaßnahmen betreffend Steuerflucht "eine Verpflichtung der Banken, ihren Steuerbehörden Informationen über die von Gebietsansässigen der Gemeinschaft bezogenen Zinseinkünfte offenzulegen", in Betracht gezogen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung des Kreditwesengesetzes stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z. 5 B-VG in der Fassung von 1929.